

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der  
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 7/4759 -**

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

Der Gesetzentwurf wird mit folgender Änderung angenommen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

#### **"Artikel 1**

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

'Wird ein Kind oder Jugendlicher im Sinne des § 17 Abs. 1 ThürSchulG infolge einer besonderen Lage wie beispielsweise einer elementaren oder technischen Katastrophe, eines Bürgerkriegs oder Kriegs schulpflichtig, zählt dieses oder dieser abweichend von Satz 2 auch als Schüler, wenn die Beschulung nach dem 1. März begonnen hat. In diesen Fällen wird die nach Satz 1 zu gewährende Finanzhilfe auf Antrag des Schulträgers als Einmalzahlung anteilig gewährt, indem der nach Anlage 1 zu gewährende Finanzhilfesatz durch zwölf dividiert und sodann mit der Anzahl der im Jahr der Schulaufnahme verbleibenden Monate des Jahres multipliziert wird.'

2. In Anlage 1 zu § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb folgende Fassung:

'aa) ganztags           6.616 Euro  
bb) nicht ganztags 4.728 Euro''

**Begründung:****Zu Artikel 1**

## Zu Nummer 1

Mit dem seit 24. Februar 2022 geführten russischen Angriffskrieg in der Ukraine und den prognostizierten Flüchtlingszahlen von ukrainischen Frauen und Kindern, die ihre Heimat in Richtung Deutschland verlassen haben, ist mit einem signifikanten Anstieg der Betreuungsaufgaben und -kosten für das Thüringer Bildungssystem in den Kindergärten und Schulen zu rechnen.

Die Thüringer Schulen in freier Trägerschaft leisten hierbei einen unverzichtbaren Beitrag und tragen damit auch zur Entlastung der staatlichen Schulen bei der Bewältigung dieser wichtigen Aufgabe bei. Zur Deckung der damit verbundenen Mehraufwendungen benötigen die Schulen in freier Trägerschaft eine zusätzliche bedarfsgerechte finanzielle Unterstützung.

Mit der gegenwärtigen gesetzlichen Berechnungsgrundlage der Schülerkostensätze nach § 18 ThürSchfTG wäre eine reguläre rückwirkende Finanzhilfe, anhand der aktuellen Stichtagsregelung (jeweils zum 1. März), frühestens im April 2023 ab Jahresbeginn 2023 möglich. Dies würde bei den jeweiligen Trägern zu spürbaren finanziellen Mehrbelastungen führen. Aus diesem Grund bedarf es einer ergänzenden Regelung zur Berechnung der Schülerkostensätze dahin gehend, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche Abrechnung der Finanzhilfe erfolgen kann. Damit kann den Trägern zeitnah und unbürokratisch die notwendige finanzielle Unterstützung entsprechend der Bedarfe für die Beschulung und Betreuung der ukrainischen Schülerinnen und Schüler gewährt werden.

Die Regelung stellt sicher, dass der Antrag vom Träger erst gestellt werden kann, wenn die Schulpflicht tatsächlich eingetreten ist. Der Anspruch auf Finanzhilfe besteht jedoch erst ab dem tatsächlichen Beginn der Beschulung.

## Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist inhaltlich unverändert.

Für die Fraktion:

Bühl